

⇒ Hans-Ulrich Dallmann

Migration und die Grenzen nationalstaatlicher Souveränität

»Du kennst mich doch, ich hab' nichts gegen Fremde.
Einige meiner besten Freunde sind Fremde.
Aber diese Fremden da sind nicht von hier«!

Methusalix¹

⇒ 1 Kein System, nur ein Trümmerhaufen

»Kein System, nur ein Trümmerhaufen« titelte die Online-Ausgabe der Zeit ein Interview mit dem Migrationsforscher Bernd Kasperek (Die Zeit 2013). Der Wissenschaftler berichtete in diesem Interview wenig Neues. In der Fachdiskussion bewegte er sich im Mainstream, nichts war wirklich überraschend und kontrovers. Ein Beispiel: »Grenzen sind ein ordnendes Element. Aber sie gaukeln Lösungen vor, die im Grunde weitere Probleme schaffen. Der Nationalstaat ist seit seiner Erfindung damit beschäftigt, die imaginierte Einheit von Territorium und Bevölkerung herzustellen, und hat zu dem Zweck eine riesige Bürokratie erschaffen. Aber wenn wir uns den europäischen Kontext ansehen: Der Wegfall der Binnengrenzen hat praktisch keine negativen Effekte gehabt. Nur Vorteile.« So die Antwort auf die Frage, ob

Grenzen auch etwas Gutes hätten. Oder: »Migrationsgegner behaupten ja immer: Dann kämen zu viele Leute, das brächte die soziale Ordnung durcheinander. Ich teile diesen Alarmismus zwar nicht und denke, dass er aus mangelndem Wissen über die Migration stammt. Aber er verweist zumindest auf eine Frage, der wir uns tatsächlich stel-

Hans-Ulrich Dallmann, 1959 in Frankfurt am Main, Prof. Dr., Studium der Evangelischen Theologie in Frankfurt, Marburg und Heidelberg, Professor für Ethik an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein. Neuere Veröffentlichungen: Ethik in der Sozialen Arbeit (gemeinsam mit Fritz Rüdiger Volz), Schwalbach 2013.

(1) Uderzo/Gosciny – Das Geschenk Cäsars. Großer Asterix-Band XXI, 16.

len müssen: Wie können wir ermöglichen, dass Menschen hier ankommen und auch ein Teil unserer Gesellschaft werden? Dazu müssen wir ein neues, postnationales Modell von Bürgerschaft und Zugehörigkeit entwickeln. Gerade die EU hat gezeigt, dass das möglich wäre: Heute nehmen wir doch Migration aus Polen oder Italien nicht einmal mehr als Migration wahr. Gerade die starken rechtlichen Garantien der EU – Freizügigkeit und EU-Staatsbürgerschaft – haben dafür gesorgt, dass sich die Bedenken als unbegründet herausgestellt haben«. So die Antwort auf die Frage, ob wir die Grenzen aufheben sollten. Nichts Besonderes, sollte man denken.

Hier einige Beiträge aus dem Diskussionsforum zum Artikel: »Hört diese Vernebelungstaktik mit den ja schon zwanghaften Umerziehungsversuchen denn nie auf« (Ein Schlingel)?

»Wollen wir mal in Duisburg einen Kaffee trinken gehen? Aber bitte nicht wochentags zwischen 8:00 und 11:00, dann ist die Müllabfuhr gerade an den Peschen« (Robertlonis).

»Warum so kompliziert? Das Problem mit Migration lässt sich mit ein bisschen politischem Willen sowas von einfach lösen ... Grenzen auf und ein kleiner unscheinbarer Absatz in das Sozialrecht ... Sozialhilfe und Kindergeld werden nur an deutsche Staatsbürger gezahlt ...« (Aldur).

»Es bedarf keinerlei Grenzmauer um Europa, es braucht nur sehr wenig Verstand, um die wahren Gründe für die gigantischen Einreisezahlen zu sehen: Gratis-Krankenversicherung, Gratis-Wohnung, Gratis-Lebensunterhalt, Gratis-Schule, Gratis-Ausbildung. Wenn der europäische Steuerzahler, und speziell der deutsche Steuerzahler, diese massiven Gratisleistungen für alle Welt nicht mehr tragen möchte/muß/darf, dann wird über Nacht und schlagartig die Zahl der Einreisenden ins Versorgungs-Schlaraffenland massiv abnehmen. Und nur die wirklich Bedürftigen aus den wenigen Kriegsgebieten nehmen dann Hilfeleistungen an...« (MiJaps).

Der 24. Kommentar antwortet auf einen vorigen Beitrag: »... ich habe also 15 Jahre lang in Ihr ›Micky Mouse‹ System eingezahlt und soll jetzt keinen Anspruch darauf haben weil ich kein Deutscher bin? Spannend...« (Leonardo Bosco). Und auch der 30. (!) Kommentar stimmt nicht in den bis daher angeschlagenen Ton ein: »grauenhaft ein großer Teil der Kommentare hier: Ausgrenzung, Mauer hoch, unreflektiertes Nachplappern ressentimentbeladener Parolen – armes Deutschland, wenn das mehrheitsfähig würde. Wie wäre es, wenn alle diejenigen, die für möglichst unüberwindbare Grenzen sind, sich dann auch konsequent abschotten: keine Importe von gar nichts aus dem Ausland, keine Exporte ins Ausland. Solange unser Wirtschafts- (und

Wohlstands)system seinen Erfolg auf die massive Ausbeutung von Rohstoffen und Arbeitskräften nicht zuletzt in weniger oder gar nicht entwickelten (oder/und totalitären) Staaten gründet, ist es selbstgefällig, für die Folgen dieses Wirtschaftens nicht die Verantwortung übernehmen zu wollen. Unsere Art des »guten Lebens« ist mitverantwortlich für die Erzeugung von »Wirtschaftsflüchtlingen«. Und wenn wir schon nicht davon lassen wollen (wir lassen uns doch nicht unser Recht auf Konsum beschneiden!!), dann wäre es das mindeste, einfach zu schweigen« (grussausberlin).

Nur zwei Diskussionsbeiträge von dreißig wenden sich gegen Ressentiments: und dies nicht auf irgendeiner Schmä- und Schimpfseite, sondern auf einer Internet-Seite des Leib- und Magenblattes der deutschsprachigen liberalen Intelligenz, der »Zeit«. Irgendetwas ist im Migrationsdiskurs der letzten vierzig Jahre schief gelaufen. Denn nie ist es gelungen, Vorurteile und Unwissen auszuräumen. Nicht umsonst ist »Multikulti« mittlerweile ein Un- und Schimpfwort und nicht umsonst lassen sich mit migrationspolitischen Themen nur dann Wählerstimmen gewinnen, wenn einer mehr oder minder rigiden Abschottung das Wort geredet wird. Überflüssig zu sagen, dass dies nicht allein ein Problem rückwärtsgewandter deutscher Dumpfbacken ist, sondern Common Sense vom einst so liberalen Skandinavien bis in den europäischen Süden.

Der migrationswissenschaftliche Diskurs, sei es mit soziologischem, politologischem oder ethischem Fokus, hat sich meilenweit vom Common Sense entfernt oder besser: hat diesen nie erreicht und beeinflussen können. Im Gegenteil. Dem oben zitierten Wissenschaftler wird im angeführten Diskussionsforum unterstellt, er leide unter Realitätsverweigerung und sei von der »Migrationsindustrie« gekauft; einige Beiträge setzen Forscher in Anführungszeichen. Hierin zeigt sich – neben vielem anderen – auch ein zentrales Problem neuzeitlicher Wissenschaft, auf das nicht erst Edmund Husserl, aber dieser in einer besonders eindringlichen Weise, hingewiesen hat: die Wissenschaft hat sich vom lebensweltlichen Hintergrund der Menschen in modernen Gesellschaften zunehmend entfremdet. Dies führt zu einer tief sitzenden Ambivalenz. Auf der einen Seite wird von »der« Wissenschaft wenn nicht die Lösung aller, so doch der wichtigsten Probleme der Welt erwartet, auf der anderen Seite wächst das Misstrauen gegenüber den Experten, denen alle möglichen verschwiegenen Interessen und finsternen Absichten unterstellt werden. Diese Ambivalenzen finden sich in der Medizin genauso wie in der Energie- oder Klimaforschung, in der Mikrobiologie wie in den Sozial- und Kulturwis-

senschaften, die als besonders ideologieverdächtig gelten – und dies nicht erst seit dem Historikerstreit aus den achtziger Jahren.

In der Tat hat sich die deutschsprachige Soziologie dem Thema Migration und damit verbunden dem der Integration nur zögerlich gewidmet. Und von Anfang an war das Unterfangen von tagespolitischen Fragestellungen geprägt. Diese stimulieren »häufig eine gewisse Ad-hoc-Forschung, wo eigentlich ein langfristiges systematisches Vorgehen notwendig wäre« (Kalter 2008, 12). Fast resignativ vermerkt Kalter im eben zitierten Forschungsüberblick: »Hinter populären Begriffen wie ›Transnationalismus‹, ›transnationale soziale Räume‹, ›kumulative Verursachung‹ u.ä. verbergen sich bestenfalls vage Orientierungshypothesen« (Kalter 2008, 18). Zwar ist die Einsicht verbreitet, dass mit einfachen Kausalmodellen Migrationsphänomene kaum mehr angemessen erfasst, geschweige denn erklärt werden können, gleichwohl schält sich aber bislang kein gemeinsamer Standard heraus, welchen Faktoren welches Gewicht beizumessen ist. Was für die Migrationsforschung gilt, stellt sich für die Integrationsforschung nicht anders dar. »Why we still need a theory of mainstream assimilation« überschreibt Richard Alba seinen Beitrag im Sonderheft der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (Alba 2008). Nun ist das Verhältnis von Migrationsethik und Migrationsforschung ein eigenes Thema, dem eine sorgfältige Analyse gebührte. In diesem Zusammenhang werde ich auf dieses Thema nur von Fall zu Fall eingehen, wenn die spezifischen ethischen Problemkreise die Empirie tangieren.

⇒ 2 Offene Fragen und Probleme im migrationsethischen Diskurs

⇒ 2.1 Verschiedene Formen der Migration

In der Frage nach der Aufnahme von Migrantinnen und Migranten wird durchgängig zwischen Flüchtlingen und anderen Migrantengruppen unterschieden. Selbst Autorinnen und Autoren, die Staaten das Recht einräumen, über die Aufnahme oder den Ausschluss von Zuwanderinnen und Zuwanderern ausschließlich autonom nach eigenen Gesichtspunkten zu entscheiden, räumen in der Regel ein, dass gegenüber Flüchtlingen eine besondere Verpflichtung bestehe. Der klassische Text, auf den meist Bezug genommen wird, ist Michael Walzers Gerechtigkeitstheorie. In wünschenswerter Klarheit formuliert dort Walzer: »Die Aufforderung ›Schickt mir ... eure bedrängten Massen, die danach dürsten, frei atmen zu können‹ ist hochherzig und

vornehm; und häufig ist es unumgänglich, auch große Zahlen von Flüchtlingen aufzunehmen; dennoch bleibt das Recht, dem Strom Einhalt zu gebieten, ein Konstituens von gemeinschaftlicher Selbstbestimmung« (Walzer 1992, 92). Abgesehen davon, dass ich diese Aufforderung so noch nie vernommen habe und dass die Diktion »Massen« und »Strom« alles andere als ethisch neutral ist, sieht Walzer Ausnahmen dann gegeben, wenn die betreffenden Menschen »durch unser Zutun, durch unsere Mithilfe zu Flüchtlingen geworden sind«, wenn »ideologische Nähe« oder »ethnische Verwandtschaft Bindungen auch über politische Grenzen hinweg erzeugen« und wenn es sich um »politische Weggefährten« und »Glaubensbrüder« handelt (Walzer 1992, 89). Ebenso sieht David Miller eine Prima-facie-Pflicht zur Aufnahme von Flüchtlingen, die aber deutliche Grenzen hat: »die Gesamtzahl eingegangener Asylgesuche; die Belastung, die eine kurz- oder langfristige Aufnahme von Flüchtlingen für die bestehende Bevölkerung mit sich bringen wird«. Die Autonomie, den Zugang über das Asyl nach eigenen Maßstäben zu regulieren, führt dann zum erwartbaren Ergebnis: »Wenn Staaten diese Autonomie eingeräumt wird, dann kann es keine Garantie geben, dass jeder *Bona-fide*-Flüchtling einen Staat finden wird, der bereit ist, ihn aufzunehmen« (Miller 2012, 62). Auf das jeweils zentrale Argument, die Souveränität der Staaten beinhalte nicht nur das Recht, sondern eigentlich sogar die Pflicht, Zuwanderung zu regulieren, komme ich weiter unten zurück. An dieser Stelle interessiert mich zunächst die Frage, ob die vorausgesetzte Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und anderen Migrantinnen und Migranten, die stillschweigend vorausgesetzt wird, tatsächlich sinnvoll getroffen werden kann.

In der Migrationssoziologie haben sich eine Reihe von Unterscheidungen und Typisierungen etabliert (vgl. dazu ausführlicher Dallmann 2002, 27-32). Zum ersten kann unter räumlichen Aspekten zwischen Binnenwanderung und internationaler Wanderung unterschieden werden. Typische Beispiele für erstere sind Land-Stadt-Wanderungen, aber auch die Flucht aus Krisenregionen in sicherere Zonen des Landes, für letztere die kontinentale oder interkontinentale Arbeitsmigration. Unter zeitlichen Aspekten kann zwischen begrenzter oder temporärer und dauerhafter oder permanenter Wanderung differenziert werden. Typische Beispiele hier sind Saisonarbeiter auf der einen und »klassische« Auswanderer auf der anderen Seite. Hinsichtlich der Wanderungsentscheidung oder der -ursache wird zwischen freiwilliger und Zwangswanderung unterschieden. Schließlich werden in Bezug auf den der Migration Einzel- bzw. Individualwanderung,

Gruppen- bzw. Kollektiv- und Massenwanderung voneinander abgegrenzt.

Im Blick auf die aktuelle Situation der Flüchtlinge fällt auf, dass diese Unterscheidungen allenfalls analytisch hilfreich sind. In Syrien fliehen die meisten Menschen in die Grenzregionen der benachbarten Staaten, aber manche versuchen auch, über das Meer nach Europa zu gelangen. In der Regel ist die Flucht temporär intendiert, aber die Existenz der Flüchtlingslager in vielen Regionen der Welt zeigt, dass temporär ein sehr dehnbarer Begriff ist, der sich von Monaten bis zu Jahrzehnten erstrecken kann. Kaum zu operationalisieren ist die Unterscheidung zwischen freiwilliger und Zwangswanderung. Wird unter Zwang manifeste Gewalt oder die ausdrückliche Androhung von Gewalt verstanden, dann fallen fast nur Deportationen oder Vertreibungen unter Zwangsmigration. Der Sache nach entspricht das auch dem Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), die Flüchtling definiert als jede Person, die »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie gewöhnlich ihren Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will« (GFK Artikel 1 A. (2)). Ausgeklammert werden so alle Formen struktureller Gewalt, die sich nicht bruchlos auf das intentionale Handeln staatlicher oder staatlich gelenkter Akteure zurückführen lässt. Selbst Bürgerkriegsflüchtlinge fallen nicht unter diese Definition und schon gar nicht Opfer von Naturkatastrophen, Armut, Mangelernährung oder Klimaveränderungen. Ausgeklammert wird auch, dass ein enger Zusammenhang, Bader spricht gar von einem Teufelskreis, zwischen Bedrohungen der Sicherheit und der Subsistenz besteht (Bader 2002, 149).

Die Unterscheidung zwischen »freiwilligen« Migranten und »unfreiwilligen« Flüchtlingen ist also nicht sauber durchzuhalten. Die Entscheidung zur Migration ist von vielen Faktoren abhängig, die das Verlassen des Heimatortes vorteilhafter erscheinen lassen als das Bleiben. In Fällen von Benachteiligung, Unterdrückung oder finanzieller Not sind die Übergänge zwischen Flucht und Migration ohnehin fließend (in Sizilien z.B. wurde die Entscheidung zur Arbeitsmigration als »fare il sacrificio« – das Opfer bringen – bezeichnet). Und selbst die jungen

Menschen aus Spanien, Griechenland oder Portugal, die aktuell nach Deutschland kommen, um einen Arbeitsplatz zu suchen oder eine Ausbildung aufzunehmen, tun das nicht »freiwillig«, sondern der Not gehorchend. Eine berufliche Perspektive im Heimatland würden sie in aller Regel der Arbeitsmigration vorziehen. Natürlich lässt sich vorzüglich philosophisch spekulieren, ob eine solche Entscheidung nicht doch auch autonom getroffen wurde. An der Lebenssituation der Menschen ändert das jedoch nichts, solange sie nicht das Leben führen können, das sie führen möchten.

Wenn nun diese Unterscheidung wenig hilfreich ist, steht das ganze gestufte System von Hilfsansprüchen und Bleibe- bzw. Aufenthaltsrechten zur Disposition. Es sei denn, man bleibt bei der rigiden Interpretation des Flüchtlingsbegriffs und verneint jegliche Ansprüche von Nicht-Staatsangehörigen auf Einreise und Zuwanderung. Man belässt in anderen Worten alles so, wie es ist.

⇒ 2.2 Freizügigkeit und Zuwanderung

Mit seiner Schrift »Zum ewigen Frieden« legte Immanuel Kant einen der, wenn man so will, ältesten migrationsethischen Ansätze vor. Im dritten »Definitivartikel zum ewigen Frieden« postuliert er: »Das Weltbürgerrecht soll auf Bedingungen der allgemeinen Hospitalität eingeschränkt sein« (Kant 1795/1796[1977], BA 40). Hergeleitet wird dieses Hospitalitätsrecht aus dem Recht »des gemeinschaftlichen Besitzes der Oberfläche der Erde, auf der, als Kugelfläche, sie sich nicht ins Unendliche zerstreuen können, sondern endlich sich doch neben einander dulden zu müssen, ursprünglich aber niemand an einem Orte der Erde zu sein mehr Recht hat als der andere« (Kant 1795/1796[1977], BA 40-41). Nun entwickelt Kant die Idee des Rechts aus der Möglichkeit und der Berechtigung von Privateigentum: »Das Rechtlich-Meine (meum iuris) ist dasjenige, womit ich so verbunden bin, daß der Gebrauch, den ein anderer ohne meine Einwilligung von ihm machen möchte, mich lädieren würde. Die subjektive Bedingung der Möglichkeit des Gebrauchs ist der Besitz« (Kant 1797/1798 [1977], AB 55). Nun ist mit dem Recht Kant zufolge analytisch die Befugnis zu zwingen verbunden. »Dass es in der Gesellschaft legitimen Zwang gibt, leitet Kant nicht aus den gott- oder menschengegebenen Rechten eines Herrschers gegenüber den Untertanen ab, sondern aus dem Recht aller Menschen zueinander. Der Staat hat nur eine abgeleitete Berechtigung; er ist erst die praktische Umsetzung der rechtlich notwendigen Zwangsbefugnis; das öffentliche Recht folgt aus dem Privatrecht« (Loick 2012, 120). Jeder

Mensch lebt nun an einem bestimmten Ort der Erde, er hat mit Kant gleichsam das Naturrecht irgendwo zu leben und dort unter Umständen Besitz (auch an Land) zu erwerben. Die ursprüngliche Gemeinschaft des Bodens und die rechtliche Gemeinschaft des Eigentums sind also zweierlei (vgl. Marti 2012, 91).

Im rechtlichen Zustand stehen den Menschen unter der Voraussetzung Besuchsrechte zu, als sie die Rechte der anderen anerkennen. In diesem Zusammenhang kritisiert Kant vehement die Inhospitalität der europäischen Staaten, die sich in Landraub, Unterdrückung, Sklaverei und Ausbeutung niederschlägt. Im gewissen Sinn ist es der friedliche Handel und Austausch, der Kant als Bürger einer Hafen- und Handelsstadt als Modell des Weltbürgerrechts vorschwebt. Mit der allgemeinen Hospitalität sind keine weiter reichenden Ansprüche verbunden: »Es ist kein Gastrecht, worauf dieser Anspruch machen kann (wozu ein besonderer wohlthätiger Vertrag erfordert werden würde, ihn auf eine gewisse Zeit zum Hausgenossen zu machen), sondern ein Besuchsrecht, welches allen Menschen zusteht, sich zur Gesellschaft anzubieten« (Kant 1795/1796[1977], BA 40). Ein auf dem Grundsatz der Hospitalität beruhendes Migrationsrecht umfasst mit anderen Worten keine sozialen und politischen Rechte auf Partizipation und Teilhabe (vgl. Schaber 2012, 192-195).

Dies entspricht im Großen und Ganzen den aktuellen Regelungen des EG-Vertrages, der in Art. 18 Abs. 1 formuliert: »Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten«. Allerdings bewirkt das Freizügigkeitsrecht ein Aufenthaltsrecht nur dann, wenn der oder die Betreffende seinen oder ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten kann, sei es durch eine berufliche Tätigkeit oder eigenes Vermögen. Das »Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern« nennt hier in § 4 insbesondere einen »ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel«.

Die Erinnerung an Kants »Hospitalitätsrecht« ist insofern hilfreich, als dies darauf verweist, dass in der migrationsethischen Diskussion häufig nicht präzise über die rechtliche Ausgestaltung eines möglichen temporären oder dauerhaften Zuzugs reflektiert wird. Kant sieht explizit nur die Freizügigkeit begründet, nicht das Recht auf Aufenthalt. Jeder hat ihm zufolge das Recht um Arbeit nachzufragen oder Handel anzubieten, aber keinen Rechtsanspruch darauf, dass ein entsprechender Vertrag auch zustande kommt. Nun greift der Staat interessanterweise dadurch in die Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgebern

und -nehmern ein, dass das Vorliegen eines Aufenthaltstitels zur Voraussetzung einer Arbeitsaufnahme gemacht wird. Nichts anderes besagt das Instrument der sogenannten »Green-Card«. Auf der anderen Seite wird umgekehrt das Vorliegen eines Arbeitsvertrages zur Voraussetzung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemacht. Dieses Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft ist insofern asymmetrisch, als das Vorliegen eines Arbeitsvertrages allein das Anrecht auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht begründen kann. Hier bleibt der Staat souverän. Ich komme später hierauf zurück.

⇒ 2.3 Politische Rechte und Einbürgerung

Ebenso umstritten wie die Frage der Zuwanderung ist die Frage nach dem Anspruch von Einwanderern auf politische Rechte oder Staatsbürgerschaft. Im Hintergrund steht hier die Frage nach der Konstitution von Zugehörigkeit nach einem ethnischen-völkischen oder demotisch-politischen Konzept (vgl. Francis 1965; vgl. dazu ausführlicher Dallmann 2002, 314-323). In jüngster Zeit ist in diesem Zusammenhang vorgeschlagen worden, hier zwischen Staatsbürgerschaft und Staatsangehörigkeit zu unterscheiden (das englische Wort »citizenship« umfasst als Begriff beide Dimensionen), und Staatsbürgerschaft als »geteiltes Konzept« zu verstehen und Zuwanderern zwar politische Rechte (insbesondere das Wahlrecht), aber kein Recht auf Zugang zur Staatsangehörigkeit zuzugestehen (vgl. Zurbuchen 2012, insbesondere 283-287). Hintergrund dieses Vorschlags ist das demokratietheoretische Prinzip der Selbstgesetzgebung von Bürgerinnen und Bürgern, das Habermas zufolge fordert, »daß sich diejenigen, die als Adressaten dem Recht unterworfen sind, zugleich als Autoren des Rechts verstehen können« (Habermas 1992, 153). Nun hat dieses auf den ersten Blick plausible Prinzip seine Tücken, weil nur eine gewisse Dauerhaftigkeit dieses Unterworfenseins einen entsprechenden Anspruch bewirken kann; Touristen, Geschäftsleuten, Diplomaten und ähnlichen »short-term migrants« wird man dieses politische Recht nur schwerlich zugestehen mögen. Aber was heißt genau dauerhaft? Celikates stellt zurecht die Frage, »ob die zeitliche Logik des Prinzips der Unterworfenheit vergangenheits- oder zukunftsorientiert ist. Folgt man der plausibleren zweiten Interpretation, dann erscheint die bisher im Land verbrachte Zeit als an sich normativ irrelevant und erhält eine normative Bedeutung allein in abgeleiteter Weise insofern sie den besten oder einzigen Indikator für den zukünftigen Aufenthaltsort (und damit die Erfüllung des Kriteriums der dauerhaften und umfassenden Unterworfenheit darstellen sollte« (Celikates 2012, 294-295).

So oder so läuft die Unterscheidung von Staatsbürgerschaft und -angehörigkeit auf eine »citizenship-light« hinaus, die normativ kaum zu rechtfertigen ist. Wiederum zutreffend ist der Einwand von Celikates: »Die Disaggregation von Wahlrecht und Bürgerschaft führt zu einer Re-Feudalisierung des Bürgerstatus durch die Einführung einer Unterscheidung von Bürgern erster und zweiter Klasse, die in der Praxis sehr schnell relevant werden kann, wenn man nur den Schutz vor Ausweisung und das Recht auf diplomatischen Beistand denkt« (Celikates 2012, 299). Wenn man das demokratiethoretische Prinzip des Unterworfenenseins zu Ende denkt, kommt man mit dem genannten Verfasser zu dem Schluss: »Worauf es ankommt, ist aus dieser Perspektive nicht so sehr, dass man den Status und die Rechte, die mit Staatsbürgerschaft verbunden sind, in irgendeinem Land hat (etwa in dem Land, in dem man geboren wurde), sondern dass man sie in dem Land hat, in dem man sein Leben lebt und dessen Gesetzen man unterworfen ist. Gleiche Bürgerschaft ist kein von staatlicher Seite verliehenes Privileg, sondern ein grundlegender Anspruch« (Celikates 2012, 303). Dies steht in eklatantem Widerspruch zu der – nicht nur von kommunitaristisch orientierten Autorinnen und Autoren vertretenen – These Michael Walzers, dass die Mitgliedschaft in einer menschlichen Gemeinschaft, das erste und wichtigste Gut sei, das zu verteilen sei und dass die bereits vorhandenen Mitglieder auswählen dürfen, wer dazugehören soll und wer nicht und zwar »gemäß unserem Verständnis davon, was Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet und welche Art von Gemeinschaft wir zu haben wünschen« (Walzer 1992, 66).

Wenn es auch sonst um die Kommunitarismusdebatte in der letzten Zeit eher still geworden ist, unter migrationsethischen Gesichtspunkten behalten die seinerzeit behandelten Themen ihre ungebrochene Relevanz. Nun habe ich an anderer Stelle bereits ausführlich die unterschiedlichen Positionen rekonstruiert (vgl. Dallmann 2002, 396-432, vgl. dazu auch Kirloskar-Steinbach 2007a und darin zusammenfassend 223-242). Trotzdem sei noch einmal an einen Vorschlag erinnert, der meines Erachtens eine vermittelnde Position einzunehmen erlaubt, Goodins Modell der zugeschriebenen Verantwortlichkeit (assigned responsibility) (Goodin 1988).

Die besonderen Rechte und Verpflichtungen innerhalb eines nationalen Staatswesens leiten sich ihm zufolge ab von allgemeinen Verpflichtungen gegenüber prinzipiell allen Menschen. Goodin geht davon aus, dass in bestimmten Fällen Verpflichtung und damit Verantwortlichkeit zugeschrieben wird, z. B. Personen, die für eine bestimmte Hilfeleistung besonders befähigt sind (an einem Unfallort wird es

sinnvoll sein, einer anwesenden Krankenschwester oder Ärztin die Versorgung zu überlassen, statt selbst ungenügend Hilfe zu leisten). Spezielle Verpflichtungen resultieren aus bestimmten Fähigkeiten. Ähnliches, so Goodins Argument, gilt für Nationalstaaten: »States are assigned special responsibility for protecting and promoting the interests of those who are their citizens« (Goodin 1988, 652). Mit anderen Worten: Es ist besser, wenn bestimmte Menschen für Bestimmtes verantwortlich sind, als wenn alle für alles verantwortlich sind. Der Staat garantiert in diesem Sinne die Zurechnung von Verantwortlichkeit an und für seine Bürgerinnen und Bürger, er erlangt dadurch in gewissem Sinn eine advokatorische Funktion: »What justifies states in pressing the particular claims of their own citizens is, on my account, the presumption that everyone has been assigned an advocate/protector« (Goodin 1988, 684). Dieser Schutz ist weniger nach außen gerichtet, sondern zielt vielmehr auf die soziale Absicherung. Die Pointe dieser Argumentation ist, dass diese zugeschriebene Verantwortlichkeit nicht im Sinne von wechselseitigem Nutzen zu verstehen ist, sondern gerade auch die einbegreift, die nicht in der Lage sind, selbst zählbaren Nutzen für die Gemeinschaft beizusteuern. Besondere Verpflichtungen beruhen dabei nicht auf einem – wie auch immer mythisch oder emotional begründeten – Gemeinsamkeitsglauben, sondern auf Effizienz: »Territorial boundaries are merely useful devices for ›matching‹ one person to one protector. Citizenship is merely a device for fixing special responsibility in some agent for discharging our general duties vis-à-vis each particular person« (Goodin 1988, 686). Selbstverständlich motiviert eine affektive Bindung an diesen Bereich spezieller Verpflichtung im konkreten Fall in besonderer Weise. Diese affektive Bindung ist jedoch keine Voraussetzung. Denkbar und praktikierbar ist auch eine rationale Übereinstimmung aufgrund der Einsicht in den effektiven Charakter solcher Gemeinschaften besonderer Verpflichtung.

Die Konsequenzen für die Asylproblematik lassen sich dann einfach ziehen: »Suppose, however, that someone has been left without a protector. Either he has never been assigned one, or else the one he was assigned has proven unwilling or unable to provide the sort of protection it was his job to provide. Then, far from being at the mercy of everyone, the person becomes the ›residual responsibility‹ of all« (Goodin 1988, 684). Dies entspricht dem Menschenrecht auf Staatsangehörigkeit (Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung von 1948). Denn wenn die Zuschreibung zu einem Bereich der Verantwortlichkeit wichtig für die Sicherung der elementaren Lebensbedürfnisse ist, dann muss gewährleistet sein, dass prinzipiell jeder Mensch einem solchen

Bereich angehört. Aus dieser Begründungsfigur ergibt sich dann das Asylrecht als Menschenrecht, nämlich als Recht auf Zugehörigkeit zu einem Bereich besonderer zugeschriebener Verantwortlichkeit. Allerdings kann dieses Recht nur sehr allgemein beschrieben werden, denn: »It is the responsibility of the set of the states, taken as a whole, to give the refugee a home; but it is not the duty of any one of them in particular« (Goodin 1988, 684). Zwar besteht ein grundsätzlicher Konsens, dass Flüchtlingen ein Recht auf Zugehörigkeit zugesprochen werden muss. Das Problem allerdings ist, dass es hier keinen speziellen Adressaten für dieses Recht gibt, sondern nur die Staatengemeinschaft insgesamt. Ein Hinweis zwar nicht zur Lösung, aber zur Entschärfung dieses Problems, gibt Michael Walzer: Eine besondere Verpflichtung besteht für Staaten dann, wenn das Fluchtschicksal der Asylsuchenden mit der Geschichte oder den politischen Handlungen eines Staates in besonderer Weise verknüpft ist. Allerdings ist diese Verpflichtung »nur« eine moralische, sie kann nicht eingeklagt werden. Dieser Zusammenhang spiegelt die menschenrechtliche Situation insofern, als den Rechten auf Zugehörigkeit und Asylsuche kein Recht auf Aufnahme korrespondiert. Eine entsprechende Regelung bleibt ein Desiderat internationaler Kooperation (Walzer 1992, 89). Eine Lösung dieses Problems im Sinne einer Aufnahmeverpflichtung von Staaten oder eines Zuwanderungsanspruchs von Flüchtlingen kann nur dann gelingen, wenn gezeigt werden kann, dass es kein souveränes Recht für Staaten gibt, die Grenzen der Mitgliedschaft für alle Personengruppen selbständig nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Ich komme später hierauf zurück.

Unklar bleibt schließlich, welche Konsequenzen für Arbeitsmigration aus diesem Ansatz gezogen werden können. Eine Linie der Argumentation könnte auf der Linie der Argumentation Walzers gesucht werden. Wenn Arbeitsmigration von einem Gastland gewünscht wird, müsste dieses gleichzeitig bereit sein, die Personen, die dann kommen, in den Kreis derer, denen wechselseitig Verantwortung füreinander zugeschrieben wird, aufzunehmen, anderenfalls würden sie in die inferiore Position von »Metöken« gezwungen (Walzer, 1992, 102). Noch einmal anders sieht es bei den Nachkommen von zugewanderten Arbeitsmigrantinnen und -migranten aus. Denn diese leben nicht aufgrund einer eigenen Wanderungsentscheidung im Land, sondern aufgrund ihrer Geburt. »Wenn Migrantinnen erstmals ankommen, lässt sich durchaus so tun, als seien sie bloß auf Durchreise, dies zum Teil deshalb, weil viele von ihnen wieder in die Heimat zurückkehren. Doch niemand kann sich selbst vormachen, die Enkelkinder von Migrantinnen – Menschen, die ihr gesamtes Leben in einer Ge-

sellschaft verbracht haben und die Kinder von Menschen sind, die ihrerseits ihr gesamtes Leben in dieser Gesellschaft zugebracht haben – seien bloß auf der Durchreise« (Carens 2007, 33). Allerdings ist damit noch nicht beantwortet, ob ein Staat Arbeitsmigration unterbinden darf. Daher hängt wie auch bei Flüchtlingen die Frage des Rechts auf Zuwanderung von der Frage der Grenzen nationalstaatlicher Souveränität ab. Bevor ich dies abschließend aufgreife, eine kurze Überlegung, die nur unter den bestehenden Bedingungen staatlicher Souveränität von Bedeutung sind.

Es wird grundsätzlich kontrovers diskutiert, ob und wenn ja an welche Voraussetzungen Staatsbürgerschaft – und damit Zugehörigkeit – gebunden werden kann oder soll. Die Bereitschaft zur politischen Integration ist dabei nur der kleinste gemeinsame Nenner. Aus kommunaristischer Perspektive ist dies jedoch zu wenig. Hinzukommen muss eine Bindung an diese bestimmte Gemeinschaft mit ihren bestimmten Werten und kulturellen Formen. So etwa van Gunsteren, der drei Grunderfordernisse nennt. Eine »general citizen competence«, die im wesentlichen dialogische Bereitschaft zur Teilnahme an der politischen Öffentlichkeit einschließt, eine »competence to act as a member of *this* particular polity«, die eine Bereitschaft, sich dieser bestimmten historisch und kulturell geprägten Gemeinschaft anzuschließen, umfasst, wozu Sprachfähigkeit und Kenntnis der historischen und kulturellen Wurzeln gehört, aber auch Achtung vor den geltenden Gesetzen und schließlich drittens »access to an *oikos*«, also die Fähigkeit, sich ökonomisch selbst absichern zu können (van Gunsteren 1988, 736). Je voraussetzungsreicher Zugehörigkeit und Mitgliedschaft verstanden werden, desto umfangreicher das Set an Erwartungen, das einem potentiellen künftigen Mitbürger oder einer Mitbürgerin entgegengebracht wird. Dabei wird von künftigen Mitgliedern mehr erwartet als von aktuellen. Dies folgt daraus, dass die Zugehörigkeit zu einem Staatswesen nicht entzogen werden darf, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (also etwa bei Straffälligkeit, politischem Desinteresse, Wahlenthaltung, Sozialhilfebezug etc.). Dem ist mit Habermas' Argumentation entgegenzuhalten, dass eine gemeinsame politische Kultur nicht auf einer von allen Bürgerinnen und Bürgern gemeinsam geteilten ethnischen, sprachlichen, kulturellen oder anderen Übereinkunft beruhen muss; dass also moderne Gesellschaften in sich »multikulturell« strukturiert sind, weil von einem gehaltvollen gemeinsamen moralischen Konsens nicht sinnvollerweise ausgegangen werden kann. Es wäre schon fraglich, wie – und auch von wem – der Kanon der gemeinsamen Werte bestimmt werden könnte, auf den potentielle Mitbürgerinnen und Mitbürger ver-

pflichtet werden sollten. Ich sehe nicht, wie dies mehr sein könnte als die Bindung an die bestehende Rechtsordnung, die ohnehin – so Habermas – ethisch imprägniert ist und allein schon dadurch die Partikularität und Geschichte eines bestimmten Nationalstaates spiegelt.

⇒ 3 Grenzen nationalstaatlicher Souveränität

Den Versuch einer radikalen Kritik staatlicher Souveränität unternimmt Daniel Loick in seiner bei Axel Honneth entstandenen Dissertation (Loick 2012). Für unseren Zusammenhang sind hier insbesondere die fünf Typen der Kritik an der mit der Souveränität verknüpften Gewalt von Interesse. Ein Kennzeichen des souveränen Staates ist bekanntlich der Monopolanspruch auf legitime physische Gewalt, eine Vorstellung, die insbesondere auf Max Weber zurückgeht, auf den Loick sich auch beruft. Zunächst unterscheidet er mit Walter Benjamin zwischen rechtsetzender und rechtserhaltender Gewalt. Diese Aspekte erweitert er mit Giorgio Agamben um den der rechtsvorenthaltenen Gewalt, mit Robert Cover und Jacques Derrida um den der rechtsinterpretierenden und mit feministischen Theorien um den der rechtsspaltenden Gewalt. Die Argumentation braucht hier im Einzelnen nicht nachgezeichnet zu werden. Deutlich wird jedoch, dass auch den legitimen Formen von Souveränität an den Rändern Formen illegitimer Gewalt anhaften. Die Ironie – oder je nach Gusto: die Dialektik – der Idee der Souveränität liegt nun darin, dass die Institution, die in den Begründungen ihrer Vordenker gerade zum Schutz vor und zur Einhegung der Gewalt dienen sollte, der Staat, in seiner Wirksamkeit und Wirkmächtigkeit selbst zu einer – und angesichts der Geschichte des (National-)Staats – wohl der umfassendsten Quelle für Gewalt geworden ist. Diese Gewalt beherrscht das Mittelmeer vor Lampedusa und den Atlantik vor den Kanaren, sie beherrscht die Flüchtlingslager an den Grenzen von Syrien, sie flackert auf, wo Menschen fliehen müssen und der Souverän ihnen den Zugang versperrt.

Für zumindest eine Einschränkung der staatlichen Souveränität bei der Regulierung von Zuwanderung plädiert der in Toronto lehrende Politologe Joseph H. Carens. Im Anschluss an John Rawls entwickelt er ein liberales und ein egalitaristisches Argument für den Anspruch auf Zuwanderung. Das liberale Argument basiert auf dem Freizügigkeitsrecht und dem Recht, den je eigenen Lebensplan zu verfolgen. Selbst in einer idealen Welt, so Carens, könnte es für Menschen starke Gründe geben, zu migrieren: kulturelle, familiäre, nicht auf Ungleichheit basierende ökonomische und andere. »Allgemeiner gesagt braucht man nur zu fragen, ob das Recht, innerhalb einer gegebenen

Gesellschaft migrieren zu dürfen, eine wichtige Freiheit ist. Die gleichen Überlegungen machen die Migration über Staatsgrenzen hinaus wichtig« (Carens 2012, 31). Im Urzustand würde also das Recht auf Migration im System der Grundfreiheiten Aufnahme finden, da es sich »für den eigenen Lebensplan als wesentlich herausstellen« könnte (Carens 2012, 31-32). Staaten haben demzufolge kein Recht, die Lebenspläne von Menschen zu blockieren, solange nicht elementare Rechte Dritter tangiert werden. Liberal ist dieses Recht, weil es im Sinne negativer Freiheit dem Staat verwehrt, in die Lebenspläne der Individuen einzugreifen. »Das ist ein Recht, das alle Menschen besitzen, unabhängig davon, ob sie reich oder arm, benachteiligt oder nicht benachteiligt sind. Der Rechtsgrund ist das Selbstverfügungsrecht und kein Anspruch auf Gerechtigkeit oder auf ein gutes Leben« (Schaber 2012, 190).

Das egalitaristische Argument basiert auf Gerechtigkeitsüberlegungen. »Geburtsort und Abstammung sind natürliche Zufälligkeiten, die ›moralisch willkürlich‹ sind. Eines der primären Ziele des Urzustandes besteht darin, die Auswirkungen solcher Zufälligkeiten auf die Verteilung sozialer Vorteile zu minimieren« (Carens 2012, 35). Alleine die Tatsache, in einem Land geboren zu sein, rechtfertigt nicht die Möglichkeit, dass die Alteingesessenen den Zuzug anderer Interessierter unterbinden. Auch mögliche ökonomische Folgen der Zuwanderung sind für Carens kein Argument, da nach dem Rawlsschen Differenzprinzip gezeigt werden müsste, »dass Einwanderung den Lebensstandard gegenwärtiger Bürgerinnen unter das Level absenken würde, das potentielle Immigrantinnen genießen würden, wenn ihnen die Einwanderung verwehrt würde« (Carens 2012, 35). Genauso wenig darf der Schutz einer bestimmten Kultur eine Rolle spielen, »solange keine Gefahr für grundlegende liberal-demokratische Werte besteht« (Carens 2012, 35).

Carens liberaler Ansatz weist die charakteristischen Probleme auf. Wie Schaber zu Recht betont, bleibt ein so begründetes Zuwanderungsrecht inhaltlich leer. »Ernüchternd ist dieser Befund deshalb, weil mit diesem Freiheitsrecht keine sozialen Ansprüche wie der Anspruch auf Subsistenz oder der Anspruch auf gesellschaftliche Integration oder gar politische Partizipation geschützt wird« (Schaber 2012, 193). Dies trifft auch zu, wenn nicht durch die Zuwanderung weitere Rechtsansprüche entstehen. Allerdings plädiert Carens für ein sehr weit gefasstes Recht auf Staatsbürgerschaft und für eine zunehmende Einebnung der Differenz zwischen Bürgerinnen und »Daueraufenthalterinnen«, also Personen, die bereits mehrere Jahre ihr Leben im entsprechenden Land führen (vgl. Carens 2007). In der

Tat bleibt ein Zuwanderungsrecht ohne weiter gehende Rechte ein Hospitalitätsrecht im Sinne Kants.

Ein weiteres Problem ist die individualisierende Herangehensweise solch libertärer Ansätze. Armut und soziale Ausschließung sind nicht allein individuelle Schicksale (so sehr sie das für die Betroffenen auch sind), sie sind Folge von weltgesellschaftlichen Strukturen und Prozessen. Wie Bader zu Recht betont, sind gegenwärtig etwa eine Milliarde Menschen von absoluter oder extremer Armut bedroht. Gleichzeitig sind die ökonomischen Ressourcen radikal ungleich verteilt. Selbst wenn man behauptet, dass das eine mit dem anderen nichts zu tun hat, kann man nur schwer die moralische Verpflichtung leugnen, die daraus erwächst, dass man Hilfe leisten könnte. »Extreme Armut ist ein Skandal und eine moralische Herausforderung, sobald man erkennt, dass jene, die – ohne extreme oder supererogatorische Opfer – zu helfen in der Lage sind, auch eine moralische Pflicht haben zu helfen. Hilfe ist keineswegs nur eine karitative Aufgabe, es ist eine teure moralische Verpflichtung« (Bader 2002, 151). Diese Verpflichtung bezieht sich allerdings in erster Linie darauf, Armut und Ungleichheit dort zu bekämpfen, wo sie besteht. Weiter ist zuzugestehen, dass das Recht auf Zuwanderung allein die Probleme nicht wirksam bekämpfen kann, weil – und hier folge ich den Argumenten Baders – erstens die Zahl der Menschen, denen so geholfen werden kann, sehr klein ist, weil zweitens gerade die Ärmsten dieses Recht nicht wahrnehmen könnten, weil sie zur Auswanderung nicht in der Lage sind, weil drittens das Problem des »braindrain« nicht von der Hand zu weisen ist (vgl. Langthaler 2008) und weil schließlich der Druck auf korrupte und unfähige Regierungen verringert würde, die Umstände zu verbessern (Bader 2002, 148-149, vgl. auch Schlothfeld 2012, 206-208). Allerdings kann dies kein Argument sein, Grenzen nicht öffnen zu wollen: »Wir können nicht einfach so tun, als ob unsere Politiken der Bekämpfung von Armut und Ungleichheit schlussendlich erfolgreich sein werden, und in der Zwischenzeit so tun, als seien wir blind und taub« (Bader 2002, 153). Und vielleicht hat Albert-Peter Rethmann nicht so unrecht mit seiner Vermutung, »dass Migranten auch deshalb Angst machen, weil sie uns an unsere Verantwortung für Teile der Welt erinnern, die wir gern aus unserem Bewusstsein ausblenden« (Rethmann 2010, 134).

⇒ 4 Fazit

Der souveräne Staat ist der Kern des Problems der Migration. Nun ist es aber nicht so, dass der Nationalstaat absolut souverän ist wie er es

im Zeitalter des Absolutismus – vielleicht – war, Babo nennt diese Vorstellung zu Recht ein »Relikt des späten 18. Jahrhunderts« (Babo 2010, 141). Die Souveränität moderner Staaten ist zum einen politisch und völkerrechtlich sowohl binnen- als auch zwischenstaatlich begrenzt. Babo (2010, 141-143) nennt etwa das »Prinzip der souveränen Gleichheit« der Mitgliedsstaaten der UNO, das »allgemeine Gewaltverbot« und eine allgemeine Tendenz hin zu einer Konstitutionalisierung des Völkerrechts. »Tendenziell wurden in den letzten Jahrzehnten viele Bereiche, die ehemals zu den unantastbaren ›inneren Angelegenheiten‹ von Staaten zählten, der Einflussnahme und Mitverantwortung der Staatengemeinschaft geöffnet« (Babo 2010, 142). Insbesondere der Schutz der Menschenrechte und der Weg hin zu einem Völkerstrafrecht sind hier zu nennen.

Zum anderen ist die Souveränität der Staaten mittlerweile faktisch begrenzt durch die Prozesse und deren Folgen, die unter dem Namen Globalisierung gefasst werden. In ökonomischer Hinsicht ist diese geprägt durch die Ausdehnung und Intensivierung des zwischenstaatlichen Handelns, durch den Einfluss multi- bzw. transnationaler Unternehmen, dem internationalen Kapitalfluss mit einer immensen Beschleunigung der Kapitalbewegungen, der Tendenz zur Verselbständigung der Finanzkreisläufe und deren Entkoppelung von der Realwirtschaft sowie des Standortwettbewerbs der Staaten (vgl. Habermas 1998, 102-105). Diese Entwicklung hat »neue Assemblagen« (Sassen 2008) entstehen lassen, neue Formen von Regulation, Grenzziehungen und Autorität. Dass dabei Formen der Entnationalisierung neben solchen der Renationalisierung stehen und gleichzeitig globale Instanzen entstehen, zeigt nur, wie Wandel und Kontinuität miteinander verkoppelt sind (vgl. Sassen 2008, 643).

Zudem verbindet sich die ökonomische Globalisierung mit einer kulturellen: »Globale Märkte sowie Massenkonsum, Massenkommunikation und Massentourismus sorgen für die weltweite Diffusion von oder Bekanntheit mit standardisierten Erzeugnissen einer (überwiegend von den USA geprägten) Massenkultur« (Habermas 1998, 114). Mit der Folge: »Die Uhren der westlichen Zivilisation geben für die erzwungene Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen den Takt an« (Habermas 1998, 115). Nebenbei sei bemerkt, dass auch die kulturelle Hegemonie des Westens mittlerweile am Bröckeln ist. Bollywood hat Hollywood hinsichtlich der produzierten Filme mittlerweile abgelöst und auch die Bedeutung der ägyptischen Filmindustrie für die arabischsprechende Welt ist kaum zu überschätzen.

Trotz alledem ist für den Kontext der Migration bislang kein inter- bzw. transnationales System der Checks and Balances etabliert, die Sou-

veränität der Staaten hinsichtlich der Regulierung der Zugehörigkeit ist ungebrochen. Solange sich daran nichts ändert, werden die Schattenseiten der Migration wie Flüchtlingselend, Ausbeutung von Arbeitsmigrantinnen und -migranten und Menschenhandel nicht verschwinden. Nach dem oben beschriebenen Konzept der »assigned responsibility« (Goodin 1988) hieße das unter gegenwärtigen Bedingungen, dass ein international vereinbarter Schlüssel, der sich an dem ökonomischen Potential der Staaten orientiert, die Verteilung von Flüchtlingen regelt, die weltweit Zufluchtsorte suchen. Komplizierter ist eine solche Regulierung im Zusammenhang der Arbeitsmigration. Denn zum einen richtet sich diese ohnehin schon an den ökonomischen Möglichkeiten aus und zum anderen bestehen historische Bindungen und Konstellationen und spielt die räumliche Nähe ebenfalls eine Rolle. Ein normativer Mindeststandard wäre mit der Einräumung eines Hospitalitätsrechts im Kantschen Sinne gegeben; weitere Forderungen nach Partizipation und Teilhabe sind wie oben gesehen zwar legitim, prallen aber weiter am nationalen Zugehörigkeitsprinzip ab, obwohl dieses kaum mehr funktional ist und eigentlich in den letzten Atemzügen liegt (Sassen 2008, 664).

⇒ Literaturverzeichnis

Alba, Richard (2008): Why we still need a theory of mainstream assimilation, in: Kalter, Frank (Hg.): Migration und Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 48/2008, Wiesbaden: VS, 37-56.

Babo, Markus (2010): Grenzenlose Souveränität. Thesen zur Diskrepanz zwischen Völkerrecht und Staatenpraxis, in: Becka, Michelle; Rethmann, Albert-Peter (Hg.): Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion, Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 139-146.

Bader, Veit (2002): Praktische Philosophie und Zulassung von Flüchtlingen und Migranten, in: Märker, Alfredo; Schlothfeld, Stephan (Hg.): Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten? Grundlagen einer gerechten Zuwanderungspolitik, Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 143-167.

Becka, Michelle; Rethmann, Albert-Peter (Hg.) (2010): Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion, Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh.

Carens, Joseph H. (2007): Wer gehört dazu? Migration und die Rekonzeptualisierung der Staatsbürgerschaft, in: Zurbuchen, Simone (Hg.): Bürgerschaft und Migration. Einwanderung und Einbürgerung aus ethisch-politischer Perspektive, Wien u.a.: Lit., 25-51.

Carens, Joseph H. (2012): Fremde und Bürger: Weshalb Grenzen offen sein sollten, in: Cassee, Andreas/Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 23-46.

Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.) (2012): Migration und Ethik, Münster: mentis.

Celikates, Robin (2012): Demokratische Inklusion: Wahlrecht oder Bürgerschaft? In: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 291-305.

Dallmann, Hans-Ulrich (2002): Das Recht, verschieden zu sein. Eine sozialetische Studie zu Inklusion und Exklusion im Kontext von Migration, Gütersloh: Gütersloher Verlag.

Francis, Emerich K. (1965): Ethnos und Demos. Soziologische Beiträge zur Volkstheorie, Berlin: Duncker & Humblot.

Goodin, Robert E. (1988): What Is So Special about Our Fellow Countrymen?, in: Ethics 98/1988, 663-686.

Gunsteren, Herman R. van (1988): Admission to Citizenship, in: Ethics 98/1988, 731-741.

Habermas, Jürgen (1992): Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, Frankfurt: Suhrkamp.

Habermas, Jürgen (1998): Die postnationale Konstellation und die Zukunft der Demokratie, in: Habermas, Jürgen: Die postnationale Konstellation. Politische Essays, Frankfurt: Suhrkamp, 91-169.

Kalter, Frank (Hg.) (2008a): Migration und Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 48/2008, Wiesbaden: VS.

Kalter, Frank (2008): Stand, Herausforderungen und Perspektiven der empirischen Migrationsforschung, in: Kalter, Frank (Hg.): Migration und Integration. Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Sonderheft 48/2008, Wiesbaden: VS, 11-36.

Kant, Immanuel (1795/1796 [1977]): Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: Immanuel Kant: Werkausgabe XI, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt: Suhrkamp.

Kant, Immanuel (1797/1798 [1977]): Die Metaphysik der Sitten, in: Immanuel Kant: Werkausgabe VIII, hg. von Wilhelm Weischedel, Frankfurt: Suhrkamp.

Kirloskar-Steinbach, Monika (2007): Gibt es ein Menschenrecht auf Immigration? Politische und philosophische Positionen zur Einwanderungsproblematik, München: Fink.

Langthaler, Margarita (2008): Braindrain und seine Auswirkungen auf die Entwicklungsländer, Österreichische Forschungsstiftung für internationale Entwicklung, Workingpaper 20, Download unter: <http://www.>

oefse.at/Downloads/publikationen/WP_Braindrain.pdf (Zugriff am 15.11.2013).

Loick, Daniel (2012): Kritik der Souveränität, Frankfurt u.a.: Campus.

Marti, Urs (2012): Mein und Dein: Eigentum oder Eigenart? Überlegungen zur Begründbarkeit eines Rechts auf Exklusion, in: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 89-105.

Miller, David (2012): Einwanderung: Das Argument für Beschränkungen, in: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 47-65.

Rethmann, Albert-Peter (2010): Globale Gerechtigkeit und staatliche Souveränität. Die kontroverse Frage der Grenzen staatlicher Souveränität im Rahmen der Migrations- und Asylpolitik, in: Becka, Michelle; Rethmann, Albert-Peter (Hg.): Ethik und Migration. Gesellschaftliche Herausforderungen und sozialetische Reflexion, Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 127-138.

Sassen, Saskia (2008): Das Paradox des Nationalen. Territorium, Autorität und Rechte im globalen Zeitalter, Frankfurt: Suhrkamp.

Schaber, Peter (2012): Das Recht auf Einwanderung: Ein Recht wofür?, in: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 185-195.

Schlothfeld, Stephan (2012): Dürfen Notleidende an den Grenzen wohlhabender Länder abgewiesen werden?, in: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 199-209.

Walzer, Michael (1992): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt u.a.: Campus.

Die Zeit (2013): Kein System, nur ein Trümmerhaufen. Interview mit dem Migrationsforscher Bernd Kasperek, Download unter: http://www.zeit.de/politik/2013-10/Grenzschutz-Europa-Interview?comment_start=25#cid-3134850 (Zugriff am 06.12.2013).

Zurbuchen, Simone (2012): Haben Einwanderer Anspruch auf politische Rechte?, in: Cassee, Andreas; Goppel, Anna (Hg.): Migration und Ethik, Münster: mentis, 275-289.

Zitationsvorschlag:

Dallmann, Hans-Ulrich (2013): Migration und die Grenzen nationalstaatlicher Souveränität (Ethik und Gesellschaft 2/2013: Arbeit und Immigration). Download unter: http://www.ethik-und-gesellschaft.de/mm/EuG-2-2013_Dallmann.pdf (Zugriff am [Datum]).



ethikundgesellschaft

ökumenische zeitschrift für sozialetik

2/2013: Arbeit und Immigration

Jan-Dirk Döhling

» ... der die Fremden liebt und ihnen Brot und Kleidung gibt« (Dtn 10,18). Arbeit, Migration und Ethik in den Grunderzählungen Israels

Constanze Janda

Feminisierte Migration in der Krise? Pflegearbeit in Privathaushalten aus aufenthalts-, arbeits- und sozialrechtlicher Perspektive

Hans Dietrich von Loeffelholz

Arbeitsmigration nach und aus Deutschland im Zuge der Finanzkrise in Südeuropa sowie der wirtschaftlichen Transformation und Erweiterung der EU in Osteuropa. Situation, Möglichkeiten, Probleme, Perspektiven

Petr Štica

Ethische Fragen zur aktuellen Regelung des Zugangs von Immigranten aus Drittstaaten zum Arbeitsmarkt in der Tschechischen Republik

Hans-Ulrich Dallmann

Migration und die Grenzen nationalstaatlicher Souveränität